

FS Exponential Technologies

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

FERI (Luxembourg) S.A.

Verkaufsprospekt einschließlich Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement

Wichtige Information

Für den Fonds FS Exponential Technologies können mehrere Anteilklassen bestehen, die die rechtliche Einheit des Fonds darstellen und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Die einzelnen Anteilklassen (sofern mehr als eine Anteilklasse aufgelegt ist), die am Fondsvermögen beteiligt sind, (a) haben eine unterschiedliche Vergütungsstruktur, (b) können sich an unterschiedliche Anlegergruppen richten, (c) stehen vielleicht nicht in allen Hoheitsgebieten, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung, (d) können über verschiedene Vertriebswege verkauft werden, (e) können einer unterschiedlichen Ausschüttungspolitik unterliegen (f) können in einer anderen als im Sonderreglement festgelegten Referenzwährung notiert sein und können für einen befristeten Zeitraum geöffnet sein.

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Fondsangebot	3
Die Basis zum Kauf von Anteilen.....	4
Portfoliomanagement	4
Anlagepolitik, Risikoprofil, Profil des Anlegerkreises und Risikomanagement.....	5
Allgemeine Risikohinweise	8
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	16
Umtausch von Anteilen.....	18
Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises.....	18
Kosten des Fonds	18
Steuern	19
Kauf und Verkauf.....	19
Auflegung	19
Referenzwährung	19
Verwendung der Erträge	19
Geschäftsjahr	20
Dokumente und Berichterstattung	20
Depotbank.....	20
Zahlstelle.....	21
OGA-Administration	21
Verwaltungsentgelt.....	21
FATCA Bestimmungen.....	21
Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard oder CRS).....	22
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	23
Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten	23
Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung.....	24
Auf einen Blick.....	26
Allgemeines Verwaltungsreglement.....	30
Sonderreglement.....	59
Verwaltung, Vertrieb und Beratung.....	63

Fondsangebot

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds (der „Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* als Einzelstruktur ohne Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (das „Gesetz von 2010“) und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wird von der FERI (Luxembourg) S.A. verwaltet (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement (das „Allgemeine Verwaltungsreglement und Sonderreglement“ oder „Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement“) im eigenen Namen, jedoch im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber des Fonds. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik gemäß den in Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und Artikel 22 des Sonderreglements festgesetzten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen fest.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft. Der Aufsichtsrat fungiert ebenfalls als Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und
- (c) ein effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter <https://www.feri.lu/policies> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats, das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Beratung finden Sie in diesem Verkaufsprospekt.

Die Basis zum Kauf von Anteilen

Der Kauf von Anteilen des Fonds erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes einschließlich des hiernach abgedruckten Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements.

Der Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahresbericht und Halbjahresbericht (wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt) müssen dem Anteilnehmer vor Zeichnung der Anteile kostenlos und unaufgefordert angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die dort erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anteilnehmers.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen.

Dieser Verkaufsprospekt muss zusammen mit dem Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglement in der letzten gültigen Fassung ausgehändigt werden.

Die Basisinformationsblätter können unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft <https://www.feri.lu> heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration oder Informationsstelle zur Verfügung gestellt.

Eine aktuelle Liste der neben diesem Fonds nach Teil I und Teil II des Gesetzes von 2010 und nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der gültigen Fassung verwalteten Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Fonds ist unter der Nummer K1769 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg registriert. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk wurde im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“), veröffentlicht.

Alle Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf die Hinterlegung RESA veröffentlicht

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmals am 30. Dezember 2024 geändert und die Änderungsmitteilung am 25. Februar 2025 im RESA veröffentlicht.

Portfoliomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die **FERI (Schweiz) AG**, mit Sitz in Breitingenstrasse 35, CH-8002 Zürich, Schweiz, zum Portfoliomanager des Fonds.

Der Portfoliomanager FERI (Schweiz) AG ist eine im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CHE 113.650.403 eingetragene Aktiengesellschaft. Der Portfoliomanager ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von der schweizerischen Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt. Der Portfoliomanager verfügt daher über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen zur Erbringung diskretionärer und kollektiver Portfolioverwaltung und unterliegt der Aufsicht der schweizerischen Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Portfoliomanager erhält für seine Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Anlagepolitik, Risikoprofil, Profil des Anlegerkreises und Risikomanagement

Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements angelegt.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Fonds mindestens 51% seines Nettovermögens direkt in Aktien von Technologieunternehmen in allen Marktkapitalisierungsbereichen, die aufgrund ihres Kurspotenzials aus der Entwicklung, Weiterentwicklung und Nutzung von Technologien ausgewählt wurden. Der Fonds kann sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländer investieren.

Daneben sind Anlagen in Aktien gleichwertige Wertpapiere (wie z.B. GDR, IDR, ADR, etc), Anleihen (u. a. Floating Rate Notes), Zielfonds oder Derivate möglich, wobei Zielfonds jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Fondsvermögens erworben werden dürfen. Bei den Derivaten handelt es sich schwerpunktmäßig um Index-basierte Optionen und Futures sowie FX-Futures und Devisentermingeschäfte. Soweit Anleihen direkt erworben werden, haben diese oder die Emittenten der Anleihen ausschließlich ein „Investment Grade“ Rating.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements investiert.

Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die

Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Derivate (einschließlich Futures, Optionen und Termingeschäfte) sowie sonstige Techniken und Instrumente darf der Fonds sowohl zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken einsetzen.

Der Fonds wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie in Artikel 3 Nr. 11 noch Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3 Nr. 18 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („**SFT Verordnung**“) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der SFT Verordnung angepasst.

Ferner wird der Fonds nicht in Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS) oder Contingent Convertible Bonds (CoCo) investieren.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den in Ziffer 1 des Artikels 5 des Allgemeine Verwaltungsreglements genannten Vermögensgegenständen investieren.

Die Auswahl beziehungsweise Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt in opportunistischer Weise, das heißt je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investment Entscheidungen

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Die wesentlichen Risiken des Fonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios

berücksichtigt. In der Wertpapieranalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt. Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Hierbei orientiert sich der Portfoliomanager grundsätzlich an der verfolgten Anlagestrategie oder den verwendeten Instrumenten zur Umsetzung der Strategie. D.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken eingeht, können auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert werden. Die entsprechenden Minimalstandards werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben des Investment Prozess bearbeitet.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil

Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes kann sich insbesondere aus der Realisation von für den Fonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie aller sonstigen relevanten Risiken ergeben.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewussten Investor mit langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung

Risikomanagement betreffend den Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere der CSSF Rundschreiben 11/512 sowie 18/698. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft oder ein von Ihr beauftragter Dritter das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Das Referenzportfolio bildet die Entwicklung des weltweiten Marktes der Aktien von Technologieunternehmen ab. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds berücksichtigt werden.

Allgemeine Risikohinweise

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

- *Marktrisiken:*

Unter Marktrisiko wird die Anfälligkeit des Vermögensgegenstandes durch Schwankung seines Marktwertes bzw. durch Veränderung der Höhe der von ihm generierten Erlöse verstanden.

- *Kreditrisiken:*

Hierunter fallen jene Risiken, die mit der Fähigkeit eines Kreditnehmers zusammenhängen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Ausgenommen hiervon ist das Kontrahentenrisiko.

- *Kontrahentenrisiken:*

Hierunter fallen Risiken im Rahmen einer Vertragsbindung zwischen mindestens zwei Parteien. Das Kontrahentenrisiko unterscheidet sich von Kreditrisiken in der Hinsicht, dass

es zwei Ausprägungen hat. Gegenparteien eines außerbörslichen (OTC) Vertragsverhältnisses können, abhängig von Marktbewegungen, von einer Periode zur Anderen den potentiellen Auswirkungen des Ausfalls einer Gegenpartei ausgesetzt sein.

- *Risiko einer sonstigen Überschreitung der Anlagegrenzen:*

Hierunter fallen die aufsichtsrechtlichen Diversifizierungsvorschriften sowie die quantitativen Beschränkungen gemäß des Verkaufsprospektes, welche die Beachtung des Grundsatzes zur Risikostreuung beinhalten. Ausgenommen hiervon sind die Grenzen bzgl. der Kreditrisiken sowie das Kontrahentenrisiko.

- *Nachhaltigkeitsrisiken:*

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht die Verwaltungsgesellschaft ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen, beziehungsweise, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

- *Liquiditätsrisiken:*

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) gezwungen sein kann, Vermögenswerte umgehend in liquide Barmittel zu tauschen und dabei ein nennenswerter Diskont realisiert wird, um Investoren ihre Anteilscheine zurückgeben zu können, oder Zahlungsverpflichtungen seitens des Fonds erfüllt werden müssen.

- *Operationelle Risiken*

Unter Operationellen Risiken werden diejenigen Verlustrisiken für einen OGAW, die aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentationsrisiken, sowie Risiken, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt, zusammen.

Operationelle Risiken sind anders als die bisher beschriebenen Kategorien nicht durch das jeweilige Fondskonzept bedingt, sondern werden durch die Ausgestaltung der Organisation und Prozesse der Verwaltungsgesellschaft oder in den Unternehmen, welche diese bei der Verwaltung des OGAWs unterstützen oder beraten, geprägt.

Auch Rechtsrisiken werden dieser Gruppe zugeteilt. Rechtsrisiken umfassen die Nichteinhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen sowie Verluste für bereits getätigte Geschäfte, die durch Änderungen in der Rechtsprechung überlagert wurden und sonstige Vertragsrisiken.

Muss dagegen das Geschäftsmodell wegen einer neuen Gesetzeslage adaptiert werden, fällt dies nicht unter das juristische Risiko.

Identifizierung der Risikofaktoren

- *Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung*

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Finanzinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen aufgrund des Nachhaltigkeitsrisikos erleiden. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsproblemen, Sanktionen, physischen Risiken oder Übergangsrisiken ergeben, die z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

- *Risiken bei der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*

Die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“); diese können insbesondere die Rechtsform eines Sondervermögens, einer Investmentgesellschaft oder eines Trusts haben) ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Anlage in OGA verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds und den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten resultieren, bestehen. Der Wert der Anteile an OGA kann durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der OGA investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens des Fonds in Anteilen an OGA unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile durch solche OGA Beschränkungen unterliegen, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Bei Anteilen bzw. Aktien von OGA, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Der Erwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile bzw. Aktien erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Ein Ausgabeaufschlag kann die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

- *Allgemeine Wertpapierrisiken*

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Vergangene Renditen können keine Indikation für zukünftige Ergebnisse darstellen.

- *Besonderheiten bei der Anlage in Aktien*

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren

Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

- *Besonderheiten bei der Anlage festverzinslichen Wertpapieren*

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

- *Risiken bei der Anlage in Zertifikaten*

Ein Teil der Anlagepolitik des Fonds ist die Anlage in Zertifikate. Der Marktwert von Zertifikaten wird während ihrer Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (Wertpapier, Index, Aktienkorb, Währung etc.) beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswertes, unter Umständen die Zinssätze am Geldmarkt und die erwarteten Dividendenzahlungen auf den Basiswert. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung des Zertifikats aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten, die ein Vielfaches der Veränderung des Basiswertes ausmachen können. Basiswerte, die in Fremdwährung notieren, beinhalten ein zusätzliches Währungsrisiko. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen.

- *Risiken bei der Anlage in Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsanleihen*

Anlagen in Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsanleihen werden sowohl von der Zinsentwicklung als auch von der Entwicklung der Aktienmärkte beziehungsweise einzelner Aktien beeinflusst. Im Vergleich zu einer Anlage in fest verzinslichen Wertpapieren ist also mit höheren Kursschwankungen zu rechnen. Da die erworbenen Vermögenswerte auch auf eine andere Währung als Euro lauten können, unterliegen die jeweiligen Positionen gegebenenfalls zusätzlich einem Währungsrisiko. Ferner kann die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch auf die Zinszahlungen unsicher sein.

- *Besonderheiten bei Optionsscheinen*

Optionsscheine enthalten zusätzlich zu den vorerwähnten Risiken von Wertpapieren und gegebenenfalls aus Währungskursänderungen noch das Risiko, aber auch die Chance,

aus der so genannten Hebelwirkung. Diese Hebelwirkung wird beispielsweise bei Call-Optionsscheinen durch den geringeren Kapitaleinsatz beim Erwerb dieser Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Für Put-Optionsscheine gilt Entsprechendes. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in der Option festgelegten Bezugspreis), die Kursänderung des Optionsscheins ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu. Da Optionsscheine in der Regel nur für eine begrenzte Laufzeit ausgegeben werden, ist nicht auszuschließen, dass die Scheine zum Verfallzeitpunkt hin wertlos werden, falls der Kurs der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände den bei Emission der Call-Optionsscheine festgelegten Bezugspreis unterschreitet bzw. den bei Emission der Put-Optionsscheine festgelegten Bezugspreis überschreitet.

Optionsscheine zum Erwerb oder Verkauf von Finanztermin-Kontrakten und Wertpapierindex-Optionen enthalten außerdem zusätzliche Risiken, und zwar aufgrund der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften. Diese Risiken sind abhängig von den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften und können weit über dem ursprünglich gezahlten Preis des Optionsscheins liegen.

- *Optionen*

Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden, die je nach der eingegangenen Position unterschiedlich groß sind:

- Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option geht am Fälligkeitstag verloren.
- Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes teilnehmen. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögensgegenständen zum Ausübungspreis verpflichtet sind, obwohl der Marktwert dieser Vermögensgegenstände deutlich niedriger ist.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Vermögensgegenständen der Fall ist.
- Die Risiken aus Zinssicherungsvereinbarungen (forward interest-rate agreements - FRA's) und Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors und Collars) sind mit denen aus Optionsgeschäften vergleichbar.
- Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

- *Finanzterminkontrakte*

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

- *Tauschverträge (Swaps)*

Swaps sind Tauschverträge, die insbesondere zur Steuerung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden, wodurch zwecks Steuerung des Zinsänderungsrisikos die Laufzeitstruktur verzinslicher Werte des Investmentfonds verkürzt oder verlängert werden können. Tauschverträge bergen insbesondere ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Ferner beinhalten Swaps ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der preisbestimmenden Marktparameter ergibt.

Bei Swaps, die in Fremdwährung konvertieren, bestehen außerdem Währungskurschancen und -risiken. Darüber hinaus unterliegen diese Swaps einem so genannten Transferrisiko, welches auch bei anderen Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen vorhanden ist.

- *Verlustrisiken bei Wertpapier-Optionsgeschäften, Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen*

Bei Wertpapier-Optionsgeschäften, Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen (Optionsrechte und Optionsscheine) handelt es sich um Börsentermingeschäfte.

Da den Gewinnchancen aus solchen Geschäften jedoch hohe Verlustrisiken gegenüberstehen, müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass

- die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- die Höhe des Verlustrisikos im Vorhinein unbekannt ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet;
- neben den bereits genannten Risiken bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften zusätzliche Risiken eingegangen werden, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten/ Wertpapier-Index-Optionen richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

Die Risiken sind bei Börsentermingeschäften je nach der für den Fonds übernommenen Position unterschiedlich groß. Dementsprechend können die Verluste,

- sich auf den für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken oder
- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;

zu einer Verschuldung führen und damit den Fonds belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

- *Risiken bei strukturierten Produkten*

Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlustes des investierten Kapitals als Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

- *Risiken der Anlage in Rohstoff- und Edelmetall Vehikel (auch über Investmentfonds)*

Rohstoffe und Edelmetalle weisen eine sehr hohe Volatilität auf. Anleger tragen Preischancen und -risiken des Rohstoff- und Edelmetallsektors in vollem Maße.

Die Renditeverteilung von Rohstoffen und Edelmetallen wies in den letzten Jahren auch Skewness auf, d.h. starke Renditebewegungen sind tendenziell eher aufwärts als abwärts gerichtet.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, bei denen es zu einem markanten und über mehrere Jahre anhaltenden Verfall der Rohstoff- und Edelmetallpreise kommen kann. Dazu zählen u.a. eine rezessive oder depressive Phase der Weltkonjunktur oder bahnbrechende technologische Innovationen, die zu einem nachhaltig geringeren Rohstoffbedarf führen.

- *Risiken im Hinblick auf Emerging Markets*

Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Nachfolgend ein Überblick der allgemeinen Risiken von Emerging Markets:

- Gefälschte Wertpapiere – Bedingt, durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche von dem Fonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- Liquiditätseingpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätseingpässe können außerdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche der Fonds investieren kann, können, verglichen mit der Fondswährung, beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Fonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Fonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Fonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen.
- Settlement- und Depotrisiken – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren.

Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.

- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Wertpapiere des Fonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Investoren gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus können Investitionen durch ausländische Investoren weiteren Beschränkungen oder staatlichen Genehmigungen unterworfen sein. Emerging Markets können außerdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte einem Fonds aufgrund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräußern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder den negativen Einfluss dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Fonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

- *Währungsrisiken*

Die Fondswährung weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung. Die Anlagen des Fonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und aktiv gegenüber der Fondswährung verwaltet. Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

- *Währungskurssicherungsgeschäfte*

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil, oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

- *Devisentermingeschäfte*

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Fonds. Insoweit gilt das zu Wertpapier-Optionsgeschäften und Finanzterminkontrakten Gesagte entsprechend.

Darüber hinaus kann ein Kontrahentenrisiko bestehen, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

- *Risiko der Rücknahmeaussetzung*

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

- *Risiken im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen*

Risiko der Rücknahme von Anteilen

Sofern die Verwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Rücknahme von Anteilen anteilig zu beschränken (Redemption Gates), besteht für den Anleger das Risiko, dass sein Rücknahmeauftrag nur teilweise ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und wird nicht automatisch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die von ihm beabsichtigte Haltedauer seiner Anlage nicht realisieren kann oder ihm investierte Mittel vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Rücknahmepreis für den ausgeführten Teil der Rücknahme richtet sich nach dem am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert, der unter Umständen unter dem Anteilwert zu einem früheren Zeitpunkt liegen kann.

Risiko der Verlängerung der Rückgabefrist

Im Falle einer Verlängerung der Rückgabefrist besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rücknahme seiner Anteile erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als ursprünglich erwartet. Während dieses Zeitraums kann der Anleger nicht über den entsprechenden Teil seines investierten Kapitals verfügen. Zudem kann sich der Rücknahmepreis aufgrund von Marktbewegungen bis zum maßgeblichen Bewertungstag verändern, sodass der dem Anleger ausgezahlte Betrag höher oder niedriger ausfallen kann als zum Zeitpunkt der Rückgabeerklärung erwartet.

- *Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten*

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, (i) können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden und (ii) kann ein Investor in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder bei Nichteinhaltung der für den OGAW geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile der jeweiligen Anteilklasse erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert pro Anteil plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe der

Verkaufsprovision kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospektes.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse wird in Luxemburg unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag von der OGA-Administration errechnet, der sowohl in Frankfurt am Main als auch in Luxemburg ein Börsentag (am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung) ist.

Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten gemäß Artikel 23 des Sonderreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der OGA-Administration, der Depotbank, der OGA-Administration oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Fonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank, der OGA-Administration, der OGA-Administration, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds entgegengenommen.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Anteilklassen, die Basisinformationsblätter, und der Verkaufsprospekt inklusive des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements, sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Administration, bei der Depotbank sowie bei allen Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S-

Eigentümern gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) und der ergänzenden zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika („IGA“) ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren US.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber kann seine Anteile an einer Anteilklasse ganz oder teilweise bei der OGA-Administration, bei der Depotbank, bei der OGA-Administration, bei den Zahlstellen oder der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen, sofern der Anteilinhaber berechtigt ist, Anteile der jeweiligen Anteilklasse, in die getauscht werden soll, zu halten und der Gegenwert des Umtauschs zumindest dem Mindestanlagebetrag der entsprechenden Anteilklasse entspricht. Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der OGA-Administration, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Administration sowie den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, die sich aus der positiven Differenz der Verkaufsprovision der Anteilklasse, in die getauscht wird, abzüglich der Verkaufsprovision der Anteilklasse, aus dem/der getauscht wird, ergibt. Dies findet Erwähnung in der nachfolgenden Übersicht „Auf einen Blick“.

Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises

Die jeweils gültigen Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise einer jeden Anteilklasse sind jederzeit am Sitz der OGA-Administration, der Depotbank sowie bei den Zahl-, Vertriebs- und Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar oder in Kopie erhältlich. Überdies werden die jeweils aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise der Anteile auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.feri.lu/investmentloesungen> veröffentlicht.

Kosten des Fonds

Die zu Lasten der Fonds erhobenen Kosten sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Administration und des Portfoliomanagers sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Geschäftsjahr

1. April – 31. März

Dokumente und Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilhaber ausführlich über die Entwicklung der Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31.03) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30.09). Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache bei der Depotbank, bei der OGA-Administration und bei Informationsstellen erhältlich.

Ferner sind der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, sowie „sonstige“ für die Anleger gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 bestimmte Angaben und Unterlagen (namentlich der Depotbank-, Verwaltungs-, OGA-Administrationsvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement), der Zahlstellenvertrag, der Portfoliomanagementvertrag sowie etwaig bestehende Vertriebs-, Zahlstellen- und/oder Informationsstellenverträge) bei der Depotbank, bei der OGA-Administration und bei den Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (nachstehend als „Spuerkeess“ bezeichnet), zur Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bestellt.

Die Spuerkeess ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die Spuerkeess ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das geänderte Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Die Aufgaben der Depotbank und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in Artikel 3 des nachstehenden allgemeinen Verwaltungsreglements genauer erläutert.

Die Depotbank erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit; er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Zahlstelle

Die Banque et Caisse d'Épargne de L'État, Luxembourg ist ferner zur Zahlstelle ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen.

OGA-Administration

Die Funktion der OGA-Administration des Fonds übernimmt die UI efa S.A. („EFA“).

Die EFA erfüllt gemäß dem mit der Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung zum 1. Juli 2023 geschlossenen Verwaltungs-, Register und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement) unter anderem folgende Aufgaben als Teilfunktionen der OGA-Administration:

1. Register- und Transferstelle:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie auch das Führen des Anteilinhaberregisters.

2. Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und Aufbewahrung der Buchungsbelege sowie der Ermittlung des Nettoinventarwerts und Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

3. Kundenkommunikation:

Erstellung und Bereitstellung der an die Investoren gerichteten vertraulichen Informationen. Hierzu zählen unter anderem Jahres- und Halbjahresberichte.

Die EFA erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen als OGA-Administration ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Verwaltungsentgelt

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Leistungen ein allgemeines Verwaltungsentgelt (die „Verwaltungsvergütung“), welches täglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

FATCA Bestimmungen

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und

Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen für Fonds wie diesem zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich der Fonds auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant“ gemäß dem IGA berufen kann. In diesem Zusammenhang geht der Fonds davon aus unter die Kategorie „deemed-compliant“ zu fallen und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger in dem Fonds auf.

Demnach ist der Fonds nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll der Fonds das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder an-derweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Der Fonds und/oder die Anteilinhaber können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn der Fonds die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard oder CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die

EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015). Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts).

Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Portfoliomanager werden jederzeit sämtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche ihnen durch anwendbare Gesetze, Regeln und Vorschriften auferlegt werden, nachkommen. Insbesondere sind dies das Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie CSSF Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung.

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezogen auf die Vermögenswerte des Fonds bewerten und verringern zu können wird die Domizilierung der Vermögenswerte berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich gegen aktuelle Sanktionslisten sowie, falls anwendbar, Namensprüfungen. Die vorgenannten Maßnahmen werden initial bei Erwerb der Vermögenswerte sowie regelmäßig fortlaufend durchgeführt.

Falls Anteile am Fonds über einen dritten Intermediär, welcher im Auftrag seiner Kunden handelt, gezeichnet werden, kommen gemäß Artikel 3 der CSSF Verordnung 12-02 verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber dem Intermediär zur Anwendung.

Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), sammelt, verwahrt und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft als Datenverwalter die von den Anlegern zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege. Der verarbeiteten Daten enthalten insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift sowie der E-Mailadresse), Bankdetails, der investierte Geldbetrag und Beteiligungen (die „personenbezogene Daten“). Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die

Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Antrag des Anlegers auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und kann diese personenbezogenen Daten durch einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft ändern lassen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Die von dem Anleger gelieferten personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen, Dividendenzahlungen an Anleger, Durchführung von Kontrollen bezüglich exzessiver Handels- und Börsenzeiten und die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verarbeitet. Die von den Anlegern gelieferten personenbezogenen Daten werden auch für die Führung des Anteilregisters des Fonds benötigt.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können. Ergänzende Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.feri.lu/policies> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung

Rücknahmebeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber und unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation des Fonds die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und anteilig beschränken (sog. Redemption Gates), sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen und die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Bewertungstag einen Schwellenwert von 10% des Nettofondsvermögens erreichen oder überschreiten.

Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Rücknahmebeschränkung angewendet wird. In diesem Fall werden Rücknahmeaufträge an dem betreffenden Bewertungstag lediglich anteilig ausgeführt. Die anteilige Ausführung erfolgt auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Quote (pro rata), die unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität sowie des Gesamtvolumens der Rücknahmeaufträge für den jeweiligen Bewertungstag ermittelt wird. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Der nicht ausgeführte Teil eines Rücknahmeauftrags verfällt und wird nicht automatisch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Der Anleger muss für eine erneute Rückgabe einen neuen Rücknahmeauftrag erteilen.

Die Anwendung von Redemption Gates stellt ein Liquiditätsmanagementinstrument dar und dient dem Schutz der im Fonds verbleibenden Anleger, indem eine gleichmäßige Behandlung aller Anleger sichergestellt und eine unverhältnismäßige Belastung des Fondsvermögens durch

umfangreiche Rücknahmen vermieden wird. Die Möglichkeit zur vollständigen Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bleibt hiervon unberührt.

Informationen über die Anwendung sowie die Aufhebung einer Rücknahmebeschränkung werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite www.feri.lu veröffentlicht.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter angespannten Marktbedingungen oder bei außergewöhnlichen Liquiditätssituationen die Frist zwischen dem Eingang einer Rückgabeerklärung und dem maßgeblichen Bewertungstag vorübergehend verlängern (Verlängerung der Rückgabefrist).

Angespannte Marktbedingungen können insbesondere vorliegen bei außergewöhnlich hohen Rückgabeverlangen der Anleger oder bei einer eingeschränkten Handelbarkeit einzelner Vermögenswerte des Fonds. Im Falle einer Verlängerung der Rückgabefrist werden Rücknahmeaufträge nicht zum ursprünglich vorgesehenen Bewertungstag ausgeführt, sondern erst zu einem späteren Bewertungstag, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Dauer der verlängerten Rückgabefrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die Verlängerung der Rückgabefrist dient dem Zweck, der Verwaltungsgesellschaft ausreichend Zeit zu verschaffen, um die zur Erfüllung der Rückgabeverlangen erforderliche Liquidität im Interesse aller Anleger zu beschaffen und eine geordnete Abwicklung der Rückgaben sicherzustellen. Die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Häufigkeit der Bewertungstage bleiben hiervon unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft die Notwendigkeit der Verlängerung der Rückgabefrist regelmäßig und hebt diese auf, sobald die maßgeblichen Gründe nicht mehr bestehen. Informationen über die Anwendung sowie die Aufhebung einer verlängerten Rückgabefrist werden von der Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.feri.lu veröffentlicht.

Auf einen Blick

Fondsname	FS Exponential Technologies
Fondsgründung	19.05.2017
Handelsregisternummer	K1769
Anteilklassen	Anteilklasse I (institutionelle Kunden und Privatkunden) Anteilklasse P (Privatkunden) Anteilklasse X (institutionellen Kunden der FERI-Gesellschaften vorbehalten) Anteilklasse Y (Privatkunden der FERI-Gesellschaften vorbehalten) Anteilklasse S (institutionelle Kunden und Privatkunden) Anteilklasse F (institutionelle und private) Kunden von partnerschaftlich verbundenen Family Offices)
Zeichnungsfrist	Keine
Tag der Erstaussgabe	03.07.2017
Erster Nettoinventarwert (ohne Ausgabeaufschlag)¹	Anteilklasse I 1.000 EUR Anteilklasse P 1.000 EUR Anteilklasse X 1.000 EUR Anteilklasse Y 1.000 EUR Anteilklasse S 1.000 EUR Anteilklasse F 1.000 EUR
Valuta	3 Bankarbeitstage nach Bewertungstag
Fondswährung	EUR
ISIN	Anteilklasse I LU1575871618 Anteilklasse P LU1575871881 Anteilklasse X LU1575872186 Anteilklasse Y LU1575872269 Anteilklasse S LU2004768326 Anteilklasse F LU2181639712
Geschäftsjahresende	zum 31. März / erstmalig 31.03.2018
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert) zahlbar zugunsten der Vertriebsstellen	Bis zu 5%
Rücknahmeprovision	entfällt
Umtauschprovision	keine
Mindestanlage (die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor auch abweichende Mindestanlagesummen anzunehmen)	1 EUR (Anteilklasse P und Y) 1 Mio. EUR (Anteilklasse I und X) 3 Mio. EUR (Anteilklasse S) 5 Mio. EUR (Anteilklasse F), kumulativ für alle Kunden eines Family Offices
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (in % des Netto-Fondsvermögens) für alle Anteilklassen pro Teilfonds	Bis zu 0,10% p.a. mindestens 20.000 EUR
Vergütung der Depotbank und Hauptzahlstelle (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,025% p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer auf 0,01% des Fondsvolumens sowie zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für die einzelnen Transaktionen.
Vergütung der OGA-Administration	Mindestens 24.300 EUR p.a. zuzüglich 2.100 EUR pro Anteilklasse (ab der 2. Anteilklasse) sowie mindestens 0,021% p.a. auf das Nettofondsvermögen zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für Sonderdienstleistungen
Vergütung des Portfoliomanagers (in % des Netto-Fondsvermögens)	Anteilklasse I 0,70% p.a. Anteilklasse P 0,70% p.a. Anteilklasse X 0,00% p.a. Anteilklasse Y 0,00% p.a. Anteilklasse S 0,35% p.a. Anteilklasse F 0,35% p.a. variabel (für Anteilklassen I, P, X und Y): Darüberhinaus erhält der Portfoliomanager je ausgegebenen Anteil einer Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% des Betrages,

	<p>um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 8% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.²</p> <p>Weitere Informationen zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung können Artikel 25 des Sonderreglements sowie der nachstehenden Beispielberechnung entnommen werden.</p>
Vergütung der Vertriebspartner inkl. der Kosten für die Lagerstellenanbindung (in % des Nettoanteilklassenvermögens)	Anteilklasse P bis zu 0,60% p.a.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. ³ (am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung)
Art der Anteile	Inhaberanteile (gegebenenfalls auch Globalurkunden), registrierte Namensanteile, wobei die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich ist.
Befristung/Einschränkungen	Anteilklasse S: Die Anteilklasse wird spätestens 6 Monate nach der Erstausgabe oder bei Erreichen eines Anteilklassenvolumens von 40 Mio. EUR für Neu- und weitere Zeichnungen geschlossen.
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Börsennotiz	keine
Berichterstattung / Ende des Geschäftsjahres	
erstmalig	31.03.2018
Halbjahresbericht (ungeprüft) erstmalig	30.09.2017
Jahresbericht (geprüft) erstmalig	31.03.2018
Vollständige Veröffentlichung im RESA bzw. Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg	
Allgemeines Verwaltungsverglement	
erstmalig	25.05.2017
letztmals	01.07.2026
Sonderreglement	
erstmalig	25.05.2017
letztmals	01.07.2026

- 1 Sofern eine Anteilklasse durch Anteilrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der erste Nettoinventarwert der Anteilklasse zu diesem Zeitpunkt EUR 1.000 pro Anteil zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.
- 2 Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01.07.2019 und endet am 31.03.2021.
- 3 Die Nettoinventarwertveröffentlichung für den jeweiligen Bewertungstag erfolgt im Regelfall am auf den Bewertungstag folgenden Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

	<u>Jahr 1</u>	<u>Jahr 2</u>	<u>Jahr 3</u>	<u>Jahr 4</u>	<u>Jahr 5</u>
<u>Netto Anteilwert Beginn der Abrechnungsperiode</u>	100,00	98,00	103,88	131,00	131,64
<u>Netto Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode</u>	98,00	103,88	131,00	131,64	143,36
<u>Wertentwicklung</u>	-2,0%	6,0%	26,1%	0,5%	8,9%
<u>Hurdle Rate</u>	8%	8%	8%	8%	8%
<u>High Watermark</u>	100,00	100,00	103,88	131,00	131,64
<u>Satz der erfolgsabhängigen Vergütung</u>	10%	10%	10%	10%	10%
<u>CAP</u>	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
<u>Erfolgsabhängige Vergütung</u>	KEINE	KEINE	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
<u>CAP angewandt</u>	-	-	JA	-	NEIN
<u>Erfolgsabhängige Vergütung (angefallen)</u>	-	-	1,5%	-	0,1%

Jahr 1

Weder hat der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die initiale High Watermark (Netto Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode i.H.v. EUR 100) übertroffen, noch liegt die Wertentwicklung (-2,0%) über der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark unverändert.

Jahr 2

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (6,0%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 103,88.

Jahr 3

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (26,1%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 1,5% fällig (vor Anwendung des CAP: 1,6%). Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 131,00.

Jahr 4

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (0,5%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 131,64.

Jahr 5

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (8,9%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 0,1% fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 143,36.

Sonderfall Anpassung der High Watermark

Sollte ausgehend vom o.a. Beispiel der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6- 10 unter dem Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode im Jahr 5 sein (EUR 143,36),

so würde im Jahr 11 die High Watermark auf den höchsten Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6-10 zurückgesetzt.

Beispiel: Würde der höchste Anteilwert am Ende der Jahre 6- 10 EUR 110,00 betragen, so würde die High Watermark im Jahr 11 von EUR 143,36 auf EUR 110,00 zurückgesetzt.

Allgemeines Verwaltungsreglement

Art. 1 Allgemeines

Der FS Exponential Technologies (der „Fonds“) ist ein auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen (*fonds commun de placement*) nach Luxemburger Recht, welcher Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten Fassung unterliegt.

Für den Fonds ist das in seiner derzeit gültigen Fassung geltende Allgemeine Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 27. März 2025 im RESA veröffentlicht wurde und das den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010 und damit der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Die FERI (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung einen oder mehrere getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilhaber“) gehalten werden. Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhabertifikaten (die „Anteiltifikate“) oder Anteilbestätigungen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement, sowie dessen Änderungen werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt; ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement in seinen jeweils zuletzt gültigen Fassungen an.

Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen und/oder unter eigener Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft einen Portfoliomanager mit der Anlageverwaltung der jeweiligen Fonds betrauen und/oder unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Art. 3 Die Depotbank

Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Der Depotbank obliegen die ihr in den Luxemburger Gesetzen zugewiesenen folgenden Kernaufgaben:

- a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich und insbesondere der Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums der sonstigen Vermögenswerte;
- c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Herausgabe, der Rückkauf und die Stornierung der Vermögenswerte gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden;
- d) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
- e) Gewährleistung, dass in Transaktionen, in denen der Fonds verwickelt ist, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- f) Gewährleistung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- g) Ausführung der ordnungsgemäßen Aufträge des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, einen Teil oder alle ihre Verwahrpflichten im Einklang mit dem Depotbankvertrag an Drittstellen zu übertragen. Die Liste mit den Drittstellen, an die die Depotbank Pflichten übertragen kann, ist auf der Webseite der Depotbank verfügbar (<https://www.spuerkeess.lu>).

In der Ausübung ihrer Pflichten wirkt die Depotbank ausschließlich im Interesse des Fonds, respektive der Anteilinhaber.

Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank jederzeit die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrags.

Des Weiteren können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die dem Fonds, der

Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten einen potentiellen Interessenkonflikt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Folgende potentielle Interessenkonflikte wurden identifiziert:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung der Verwahrpflichten an Drittstellen: keine der Drittstellen, an die die Depotbank Verwahrpflichten übertragen hat, gehören der Spuerkeess-Gruppe an, so dass das Risiko potentieller Interessenkonflikte unerheblich scheint;
- Die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Fonds gerecht behandelt werden;
- Die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für den Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Bankdienstleistungen gerecht ausgeführt werden.

Sollte sich die Rechtslage oder die Organisationsstruktur respektive die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ändern, so muss ebenfalls mit einer Änderung der Art sowie dem Umfang von potentiellen Interessenkonflikten gerechnet werden. In diesem Fall wird der aktuelle Verkaufsprospekt und/oder das Verwaltungsreglement entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und in diesem Zusammenhang stehende mögliche potentielle Interessenkonflikte können Anteilshaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank ist gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern verantwortlich für den Verlust von Finanzinstrumenten durch die Depotbank oder durch Drittstellen, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotbank innerhalb der üblichen Fristen ein Finanzinstrument identischen Typs zurückgeben oder den entsprechenden Betrag an den Fonds überweisen. Die Depotbank ist nicht für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unabwendbar gewesen sind.

Die Depotbank ist ebenfalls gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern verantwortlich für alle Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder einer absichtlich schlechten Ausführung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Verantwortung der Depotbank wird nicht durch die Übertragung von Funktionen an Drittstellen beeinflusst.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form per Einschreiben gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Art. 4 OGA-Administration

Die OGA-Administration für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt; sie befindet sich in Luxemburg.

Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF Rundschreiben 08/356“:	Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.
„Drittstaat“:	als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
„ESMA“:	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
„ESMA/2014/937“:	Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 21. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch CSSF Rundschreiben 13/592 vom 1. Oktober 2014.
„FATCA“:	die „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ von März 2010
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen
„geregelter Markt“:	ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG .
„Gesetz von 2010“:	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
„InvStG“:	Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016.
„Kapitalbeteiligungen“:	Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 InvStG sind: <ol style="list-style-type: none">1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen, oder auf einem organisierten Markt notiert sind;

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist, und die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt, oder in einem Drittstaat angesiedelt ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt, jeweils, ohne von der Entrichtung der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften befreit zu sein;
3. Investmentanteile
 - a. an Aktienfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 51%), oder
 - b. an Mischfonds in Höhe des Prozentsatzes des Aktivvermögens, der gemäß der Anlagebedingungen für eine fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorgesehen ist (mindestens 25%),

entsprechend der im Investmentsteuergesetz festgelegten Vorgaben und Beschränkungen.

Andere Investmentanteile als die oben genannten, gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

Weiterhin nicht als Kapitalbeteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, sowie bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 2-4 InvStG.

- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/39/EG unterliegt.
- „Richtlinie 2004/ 39/EG“: Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
- „Richtlinie 2007/16/EG“: Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2009/65/EG“:	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„U.S. Person“:	Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt.
„Wertpapiere“:	Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“) <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“) - alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente. Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und, sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR zehn Millionen (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen Wertpapieren und Geldmarkinstrumenten als den unter 5.1 a), b), c), d) und h) genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis 20% seines Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die

laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer

besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Falle der Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder

garantiert werden, vorausgesetzt, (1) die Anteilhaber des betreffenden Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds angelegt werden.

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch diesen Fonds keine Gebühren berechnen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung eines Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.
- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.
- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des jeweiligen Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen sowie von den jeweiligen fondsspezifischen Anlagerichtlinien abweichen;
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder auf Grund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der jeweilige Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten, sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das CSSF Rundschreiben 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- i) Verminderung von Risiken;
- ii) Verminderung von Kosten;
- iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln sowie dem CSSF Rundschreiben 08/356 und der Leitlinie ESMA 2012/832 im Einklang stehen müssen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages verleihen.

Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) zur Verfügung stellen.

- bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.

- cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.

Der Anlagepolitik im Verkaufsprospekt kann entnommen werden, ob der Fonds derzeit Wertpapierleihgeschäfte anwendet.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

- aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

- bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

- cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Inpensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrechts sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt werden,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,

(iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem Geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

Der Anlagepolitik im Verkaufsprospekt kann entnommen werden, ob der Fonds derzeit Wertpapierpensionsgeschäfte anwendet.

d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die

entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt werden.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in der Währung des Fonds	0%
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in einer anderen Währung als jener des Fonds	bis zu 10%
Geldmarktfonds	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz, sowie Rentenfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil < 30%	bis zu 20%
Aktien und andere Beteiligungspapiere, sowie Aktienfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil >30%:	bis zu 40%
Sonstige Vermögenswerte, die die vorerwähnten Anforderungen an Sicherheiten erfüllen	bis zu 50%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Depotbank ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Depotbank weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA / 2012/832 gelten die Vorgaben des CSSF Rundschreibens 08/356 sowie des CSSF Rundschreibens 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine

hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW, mit.

Art. 6 Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile des Fonds erwerben.

Alle Anteile haben die gleichen Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement kann jedoch zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vergütung des Portfoliomanagers und /oder die Vergütung der Vertriebspartner.
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;

g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Verkaufsprovision, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist.

Der Ausgabepreis wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der OGA-Administration eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die OGA-Administration zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags bei der OGA-Administration oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen in der Währung des entsprechenden Fonds, welche im Sonderreglement festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements in entsprechender Höhe übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen. Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Art. 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Fonds selbst notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 8 Art der Anteile

Anteile an einer Anteilklasse des Fonds werden in Form von Inhaberanteilen (gegebenenfalls auch Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben, wobei die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich ist. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9 Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement wird der Nettoinventarwert zu jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“) sowie gleichzeitig ein Börsentag in USA ist bewertet. Die Berechnung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg (der „Berechnungstag“). Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt des Bewertungstages im Umlauf befindlichen Anteile.

Das Netto-Vermögen des Fonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte hätten verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf

der Grundlage des vernünftigerweise einschätzbaren Verkaufspreises des jeweiligen Bewertungstages nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise des jeweiligen Bewertungstages solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis oder Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- h) Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs des jeweiligen Bewertungstages in die betreffende Fondswährung umgerechnet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes eines Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert eines bestimmten Bewertungstages den tatsächlichen Wert der Anteile eines Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

- b) Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds. Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Vermögen eines Fonds erhöht.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich angerechnet werden.

Art. 10 Einstellung von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwertes, und/oder (ii) die Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- (c) um Liquiditätsrisiken zu steuern oder Rücknahmedruck unter angespannten Marktbedingungen zu begegnen;
- (d) in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anleger ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber sind vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Einschränkungen sowie der im Verkaufsprospekt beschriebenen Liquiditätsmanagement-Instrumente (insbesondere Rücknahmebeschränkungen und etwaiger Rückgabefristen) berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Nettoinventarwert; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bestimmen, dass eine Rücknahmeprovision erhoben wird, deren Höhe im

Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Einschränkungen und ggf. unter Berücksichtigung einer Rückgabefrist auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der OGA-Administration eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Art. 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die OGA-Administration zu jedem Zeitpunkt sicher stellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt, vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Einschränkungen und ggf. unter Berücksichtigung einer Rückgabefrist, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bei der OGA-Administration oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen gegen Übergabe der Anteilzertifikate, soweit solche Anteilzertifikate ausgegeben wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des vorletzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Nettoinventarwert. Eine solche Maßnahme darf nicht dazu führen, dass die Liquiditätsmanagement-Instrumente gemäß Anhang III des Gesetzes von 2010 umgangen werden.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile der Rücknahmeanträge anteilig zu verringern oder zu beschränken.

In Ausnahmefällen ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 10 berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen ist die Verwaltungsgesellschaft ferner berechtigt, weitere Liquiditätsmanagement-Instrumente gemäß Anhang III des Gesetzes von 2010 einzusetzen. Deren Anwendung wird, sofern einschlägig, im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts offengelegt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Art. 12 Kosten der Fonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fonds erhoben werden;
- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt der OGA-Administration sowie deren Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- das Entgelt der OGA-Administration bzw. der Sub-OGA-Administration (sofern ernannt) sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt des Portfoliomanagers sowie dessen Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Risikomanagements
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des Fonds ist;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder –registrierung im In- und Ausland;
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements, Sonderreglements des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter;
- die Gebühren etwaiger Zahl- und/oder Informationsstellen, Vertriebsstellen und Repräsentanten des jeweiligen Fonds im Ausland;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen
- sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Kosten der Aufsichtsbehörde und Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Fondsvermögens über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Anteilklasse stehen, erfolgt auf die jeweiligen Anteilklassen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Art. 13 Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14 Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird oder ob ein Fonds die erzielten Erträge thesauriert.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Vermögen des entsprechenden Fonds auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jede Änderung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglemente werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Art. 16 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der OGA-Administration, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres stellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber bei der OGA-Administration, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Art. 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung

Jeder Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert.

Eine Auflösung der Fonds erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen dieses Fonds einzustellen.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands gemäß nachfolgenden Bedingungen und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder welcher von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft verwaltet wird, einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen,

wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettovermögen eines Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, einen Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands beschließen, einen Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds auf ein von der Verwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung eines Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Art. 18 Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 16 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Art. 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und das Sonderreglements des Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Das Verwaltungsreglement tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Sonderreglement

Art. 20 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Referenzwährung des Fonds.
2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern einen Fonds anzubieten, der mindestens 51% seines Fondsvermögens direkt in Aktien anlegt. Daneben kann er in alle weiteren, nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte anlegen.
3. Das Netto-Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik befindet sich im Verkaufsprospekt.

Art. 21 Anteile, Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Nettoinventarwertberechnung

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Fondswährung, in welcher für den Fonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.
2. Anteile werden sowohl in Form von Inhaberanteilen (gegebenenfalls auch Globalurkunden) als auch als registrierte Namensanteile ausgegeben. Dabei ist auch die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen möglich. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
3. Für den Fonds können gemäß Artikel 5, Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Für den Fonds können derzeit die Anteilsklassentypen I, P, X, Y, S und F ausgegeben werden.
4. Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen ist vereinzelt nur bei einer Mindestanlage möglich oder an einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt. Dies findet Erwähnung im fondsspezifischen Überblick dieses Verkaufsprospektes.
5. Anteile an dem Fonds sind frei übertragbar.
6. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.
7. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,0% davon, deren konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
8. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements.

9. Abweichend zu Artikel 6 und vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 11 des Verwaltungsreglements werden Zeichnungsanträge und/oder Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) außer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, bei der OGA-Administration, der Depotbank, der OGA-Administration, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge und/oder Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

10. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einstellen, insbesondere, falls wesentliche Änderungen auf den Kapitalmärkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte. Die Artikel 7 und 10 des Verwaltungsreglements bleiben unberührt.

Art. 22 Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jede Anteilklasse, ob aus dem jeweiligen Anteilklassenvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Art. 23 Depotbank des Fonds

Depotbank des Fonds ist die Banque et Caisse d'Épargne et de l'État, Luxembourg.

Art. 24 OGA-Administration

OGA-Administration des Fonds ist UI efa S.A..

Art. 25 Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine jährliche laufende Vergütung von bis zu 0,10% p.a. bei einer Mindestvergütung von 20.000 EUR p.a. des Netto-Fondsvermögens, die täglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist; die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden, dies findet dann Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Depotbank und Hauptzahlstelle erhält aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von 0,025% p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer pro Fonds, die täglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen ist sowie die in Luxemburg üblichen Gebühren für die einzelnen Transaktionen.

Die OGA-Administration erhält aus dem Nettofondsvermögen eine jährliche Vergütung von mindestens 24.300,- EUR p.a. zuzüglich 2.100 EUR pro Anteilklasse (ab der 2. Anteilklasse) p.a. zuzüglich bis zu 0,021% p.a. sowie in Luxemburg übliche Gebühren für Sonderdienstleistungen. Die Vergütung ist täglich auf das Nettofondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlen.

Der Portfoliomanager erhält aus dem jeweiligen Nettofondsvermögen eine jährliche Portfoliomanagervergütung von bis zu 0,7% p.a., die monatlich nachträglich ausbezahlt ist. Die konkrete Höhe der Portfoliomanagervergütung kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden, dies findet dann Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Ferner kann der Portfoliomanager je ausgegebenen Anteil einer Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 8% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1.5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. der Einführung der vorgenannten erfolgsabhängigen Vergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Anteilwertentwicklung wird in Anlehnung an die BVI-Methode berechnet. Eine Beschreibung der BVI-Methode ist auf der Homepage www.bvi.de einzusehen.

Zur täglichen Berechnung der Anteilwertentwicklung werden dabei alle Kosten und Verbindlichkeiten mit Ausnahme einer eventuell für die aktuelle Abrechnungsperiode abgegrenzten erfolgsabhängigen Vergütung herangezogen. Hierbei beruht die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds, auf dem Anteilwert. Neue Zeichnungen und die damit verbundene Erhöhung des Fondsvolumens, führen somit zu keiner künstlichen Erhöhung der Wertentwicklung des Fonds.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Einführung der vorstehend beschriebenen erfolgsabhängigen Vergütung oder einer späteren, initialen Ausgabe von Fondsanteilen einer Anteilklasse. Das Ende der Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahresende des Fonds, erstmals am 31.03.2021.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je ausgegebenen Anteil in der jeweiligen Anteilklasse zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der jeweiligen Anteilklasse zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Auszahlung an den Portfoliomanager erfolgt dabei innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.

Im Falle einer Verschmelzung oder Auflösung des Fonds wird eine eventuell zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zum Zeitpunkt der Verschmelzung/Liquidation zu Gunsten des Portfoliomanagers entnommen und an diesen ausgezahlt.

Vertriebspartner erhalten aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine jährliche Vertriebspartnervergütung von bis zu 0,6% p.a., die quartalsweise nachträglich ausbezahlt ist.

Daneben können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31.03.

Art. 27 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Sonderreglement tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

FERI (Luxembourg) S.A.
18, boulevard de la foire
L-1528 Luxemburg
gegründet am 23. Mai 2007
Gesellschaftskapital: 5.000.000 EUR

Vorstand:

Sebastin Bönig
Christian Schröder
Marcus Storr
Daniel Hippchen

Aufsichtsrat

Marcel Renné (Vorsitzender)
Vorsitzender des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Helmut Haag (unabhängiges Mitglied und stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Marcel V. Lähn
Mitglied des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Dr. Hans-Dieter Nölkel

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle in Luxemburg

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg
1, place de Metz
L-2954 Luxemburg

Funktion der Register- und Transferstelle, der Anteilswertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundenkommunikation („OGA-Administration“)

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxemburg

Portfoliomanager

FERI (Schweiz) AG
Tödistrasse 48
CH-8002 Zürich

Hauptvertriebsstelle

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.